

Für eine integrationsstarke Grundsicherung – Beratung, Vermittlung und Qualifizierung stärken, Strukturen verbessern, Recht vereinfachen, Jobcenter entlasten

Vier Punkte für integrationsstarke Jobcenter in der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II

1. Juni 2017

1. Individuell begleiten, fördern, qualifizieren, vermitteln – für eine integrationsstarke Grundsicherung

Die Langzeitarbeitslosigkeit konnte in den letzten Jahren deutlich abgebaut werden. Trotz dieser Erfolge und einer Zahl von unter 1 Mio. Langzeitarbeitslosen im Frühjahr 2017, ist die Situation nicht zufriedenstellend. Wenn Beratung, Vermittlung und kurze Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, ist für einen weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit eine konsistente, auf langfristige und möglichst nachhaltige Erfolge ausgerichtete Strategie, erforderlich.

Gleichwohl muss auch in einem erfolgreich begleitenden Grundsicherungssystem auch die Umsetzung des Prinzips „**Fördern und Fordern**“ konsequent fortgeführt werden. Dies vor allem auch, um die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken. Ohne Sanktionen, wie verschiedentlich gefordert, wird es nicht gehen. Angemessene Sanktionen tragen zu einer möglichst zügigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei. Das dient dem Einzelnen und auch dem Gesamtsystem, das durch Steuern – auch z. B. der Beschäftigten bei der Bahn, der Beschäftigten im Einzelhandel oder der Beschäftigten in der Altenpflege mitfinanziert wird.

Kompetenzen feststellen – Stärken stärken

Grundlage für eine erfolgreiche **Integration jedes/jeder Langzeitarbeitslosen** sind die präzise Feststellung der individuellen Stärken und Schwächen, die dazu passende Förderung, damit die persönlichen Potenziale unter Berücksichtigung realistischer Perspektiven am Arbeitsmarkt entfaltet werden können. Verfahren zur Feststellung von non-formalen Kompetenzen müssen auch für Menschen der Grundsicherung eingesetzt werden. Im Beratungsgespräch oder beim Träger muss intensiv an der Feststellung von Kompetenzen und Stärken gearbeitet werden. Gerade bei Menschen, die bereits sehr lange Phasen nicht mehr erwerbstätig waren und die multiple Vermittlungshemmnisse haben, kommt es auf eine gezielte individuelle Aktivierung, passgenaue Beratung, bedarfsgerechte Förderung und Qualifizierung, ggf. schrittweise durch berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen, und Vermittlung an.

Qualifizierung an Fähigkeiten und am Markt ausrichten

Die Förderung von **Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung** muss in der Praxis sowohl nach den Fähigkeiten der Teilnehmer, als auch an den Anforderungen des Ar-



beitsmarktes ausgerichtet sein. Eine einfache Mechanik der Bildung: „Defizit erkannt – Schulung – Job“ wird es für Menschen im SGB II oft nicht geben.

Förderketten verstetigen

Bei der Integration von Langzeitarbeitslosen sind aufeinander aufbauende Angebote meist sinnvoll: Es kann erforderlich sein, dass man die Menschen zunächst einmal wieder an eine gute Tagesstruktur heranführen muss, die Lernen zulässt und vielleicht sogar zum Lernen motiviert. Darauf folgen dann andere Projekte, die Schritt für Schritt zu mehr Bildung führen. Bestehende arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente müssen flexibler kombiniert und **sinnvolle Förderketten** gebildet werden, an deren Ende möglichst eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung steht. Die jetzt mögliche Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen muss z. B. an eine konkrete abschlussorientierte Qualifizierung oder Teilqualifizierung gekoppelt bzw. darauf ausgerichtet sein. Dazu gehört – vor allem mit Blick auf Flüchtlinge – auch eine Verzahnung mit Sprachförderangeboten.

Während des gesamten Prozesses ist ein kontinuierliches **Absolventenmanagement** essenziell, das schon während der einzelnen Förderschritte die Erfolge prüft und den jeweils nächsten Schritt vorbereitet.

Teilqualifizierungen ausbauen

Teilqualifizierung ist das richtige Instrument für Menschen, die sich noch nicht an eine Vollqualifizierung herantrauen oder diese noch nicht meistern können. So ist Teilqualifizierung eine Qualifizierung in kleineren Schritten, um Menschen gut und mit schnellen Erfolgserlebnissen für Bildung zu motivieren. Jeder Teilqualifizierungsschritt sollte jedoch auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Teilqualifizierungen wie im Rahmen der Arbeitgeberinitiative zur Teilqualifizierung („Eine TQ besser!“) und **Ausbildungsbausteine** müssen verstärkt genutzt werden, um Bildungswege für Geringqualifizierte flexibel zu gestalten und sie schrittweise zu einem Ausbildungsabschluss

zu führen. Gerade für unter 25-Jährige bleibt eine Erstausbildung, ggf. mit Unterstützungsangeboten, die erste Option.

Qualifizierungen am Markt orientieren und individuell begleiten

Förderung von Aus- und Weiterbildung muss sich unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes auf die Ausbildungsberufe konzentrieren, bei denen die Aussichten auf eine Eingliederung in der jeweiligen Region nachweislich hoch sind. So z. B. liegt die Eingliederungsquote bei der Weiterbildung zur Fachkraft für Altenpflege bei über 80 %, bei Fachkräften in Büro und Sekretariat hingegen nur bei knapp 40 %. Die Spätstarter bzw. Zukunftsstarterkampagne, die von der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit (BA) initiiert wurde, haben gezeigt, dass Bildungsinvestitionen im SGB II sinnvoll sind. Gleichzeitig müssen zur Begleitung verstärkt umschulungsbegeleitende Hilfen, die auch den Arbeitgeber unterstützen, zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt z. B. auch bei abschlussorientierten Teilqualifizierungen.

Flexible Beschäftigungsformen als Brücke in den Arbeitsmarkt richtig nutzen

Flexible Beschäftigungsformen (Zeitarbeit, Minijobs, befristete und Teilzeitbeschäftigung) erweisen sich vor allem für Langzeitarbeitslose als gute Einstiegsmöglichkeit in Beschäftigung. Keine Branche hat vor allem Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt so stark ermöglicht wie die **Zeitarbeit**. Flexible Beschäftigungsformen sind erfolgreiche Einstiegsoptionen und müssen daher auch bei der Vermittlung als solche positiv gesehen und dürfen gesetzlich nicht weiter erschwert werden.

Kommunale Unterstützungsleistungen ausreichend zur Verfügung stellen

Nicht jedem Langzeitarbeitslosen ist mit einer Qualifizierung geholfen. Vielfach liegen andere Gründe vor, warum eine Integration nicht gelingt: gesundheitliche Probleme, fehlende Kinderbetreuung, familiäre Probleme, die alle Kräfte binden. Diese Probleme müs-



sen in Zusammenarbeit mit den Kommunen mit ihren kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II gelöst werden. Die Unterstützungsleistungen umfassen Hilfen bei der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder der häuslichen Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung. Diese Ermessensleistungen müssen ausreichend zur Verfügung gestellt werden, damit die Beratung, Vermittlung in Arbeit und Ausbildung im Vordergrund der Gespräche im Jobcenter stehen und nicht z. B. die Schuldensituation.

Arbeitgeber intensiver unterstützen

Betriebsnähe und gute Kenntnisse des lokalen Arbeitsmarktes sind unabdingbar für Vermittlungsfachkräfte, um eine an den Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichtete Qualifizierungsförderung sicherzustellen. Der intensive, gute Kontakt zu den Arbeitgebern durch den Arbeitgeberservice ist gerade für die Integration von Langzeitarbeitslosen unerlässlich.

Arbeitgeber wollen nicht zwei Ansprechpartner, nur weil es zwei unterschiedliche Rechtskreise gibt, in denen arbeitslose Menschen betreut werden. Für Arbeitgeber ist möglichst ein einzelner zentraler Ansprechpartner bei der Arbeitsverwaltung wichtig, und zwar unabhängig davon, ob sein Anliegen das System der Arbeitslosenversicherung oder der Grundsicherung berührt, und unabhängig davon, ob er z. B. Fragen zur Ausbildung oder zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen hat.

Ziel sollte daher flächendeckend ein nach verbindlichen Qualitätsstandards **arbeiten-der, gemeinsamer, rechtskreisübergreifender Arbeitgeberservice** von Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie Arbeitsagenturen und Optionskommunen sein. Immerhin 88 % der gemeinsamen Einrichtungen haben einen gemeinsamen rechtskreisübergreifenden Arbeitgeberservice eingerichtet. Zugelassene kommunale Träger arbeiten zwar vielerorts auch mit den Arbeitsagenturen zusammen – allerdings dann meist nur auf Basis niedrigschwelliger Ko-

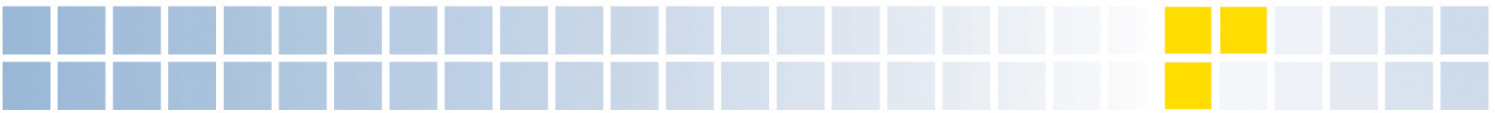
operationsvereinbarungen. Arbeitnehmerorientierte Beratung und der gemeinsame Arbeitgeberservice müssen eng und reibungslos zusammenarbeiten und sich intensiv austauschen. Wichtig ist gerade im Umgang mit Arbeitgebern, die Stärken eines Arbeitssuchenden zu kennen und sie auch dem Arbeitgeber vermitteln zu können. Der Arbeitgeberservice sollte gleichzeitig keine eigenständige Personalberatung durchführen. Die Arbeitsmarktberatung, insbesondere die Qualifizierungsberatung von Arbeitgebern durch den Arbeitgeberservice, muss sich auf eine klare Verweisberatung im Sinne einer Lotsenfunktion auf Angebote etablierter Anbieter beschränken.

Nachbetreuung im Betrieb ausbauen – der Kümmerer auch für den Arbeitgeber

Richtig ist, dass Langzeitarbeitslose auch **nach erfolgreicher Vermittlung** und Aufnahme einer Beschäftigung in der Einarbeitungsphase eine gewisse Zeit **weiter betreut werden** können, um Abbrüche zu vermeiden und das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren. Das Kooperationsmodell Kommit, das BDA, DGB, BA und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entwickelt haben, liefert erste Ansätze der Begleitung des Überganges in den Betrieb. Das ist noch nicht ausreichend: Den Jugendlichen und dem Betrieb hilft die gemeinsame Unterstützung, wie z. B. bei der assistierten Ausbildung. Diese Zielrichtung brauchen wir auch für langzeitarbeitslose Menschen – den **Kümmerer für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber**.

Langzeitarbeitslose nicht in öffentlich geförderter Beschäftigung einschließen

Öffentlich-geförderte Beschäftigung kann nur die Ausnahme sein, wenn es gilt, Menschen zunächst wieder an einen geregelten Arbeitsalltag und einen strukturierten Tagesablauf zu gewöhnen. Dies gilt vor allem, solange die Vermittlung von besonders marktfernen Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt noch nicht möglich ist: Öffentlich geförderte Beschäftigung, insbesondere in Form von Arbeitsgelegenheiten, ist nach allen Erfahrungen der Vergangenheit in der Mehrheit



der Fälle gerade nicht das richtige Mittel, um schnell den Sprung auf den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Sie muss **ultima ratio** sein und darf nicht zur Verdrängung regulärer Beschäftigung führen.

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) können zur Prüfung von Arbeitsbereitschaft, als streng subsidiäre Gelegenheit zu sinnvoller Betätigung im Interesse der Allgemeinheit und zur Stärkung des Bewusstseins, dass für die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft stets eine Gegenleistung zu erbringen ist, dienen. Bei ihnen muss an den Kriterien „Wettbewerbsneutralität“, „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ festgehalten werden. Regional können diese Kriterien nur die Vertreter vor Ort beurteilen: Die verbindliche Einbindung der Beiräte nach §18d SGB II, Berücksichtigung dieser Stellungnahmen als auch Beschlussfassungen zur öffentlich geförderten Beschäftigung in den Trägerversammlungen sind dabei ein Muss.

Durch lang dauernde künstliche Arbeitsgelegenheiten werden jedoch vielfach falsche Anreize gesetzt, die eine Rückkehr Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt verhindern (Lock-In-Effekt). Mit der Verlängerungsmöglichkeit 2016 auf 36 Monate wurde dieser Effekt leider verschärft. Denn während der Dauer der Arbeitsgelegenheit bemüht sich der Arbeitslose in der Regel nicht um eine Integration in Beschäftigung. Auch der Träger, der ihn beschäftigt, hat nicht unbedingt ein Vermittlungsinteresse. Bei dem Träger, der ihn beschäftigt, gibt es aber keine Anschlussbeschäftigung. Ziel muss immer die zügige Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt sein.

Eingliederungs- bzw. Beschäftigungszuschüsse und Programme zur Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen können hingegen als „Türöffner“ unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein. Sie müssen auf einen genau definierten und begrenzten Personenkreis mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen abzielen – um Creaming-Effekte auszuschließen. Sie müssen **zeitlich befristet, degressiv ausgestaltet** sein und regelmäßig **überprüft** werden.

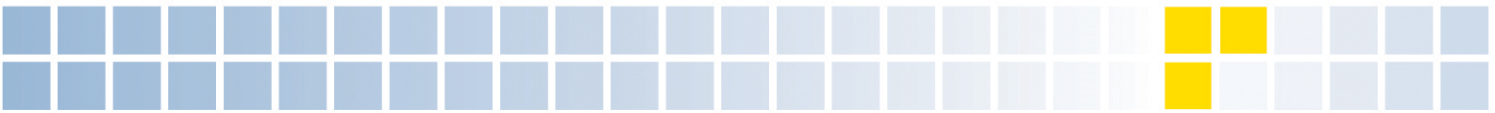
Das Modellprojekt „Perspektiven in Betrieben“ der BA oder das ESF-Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose enthalten richtige Ansätze: Langzeitarbeitslose, insbesondere geringqualifizierte, die multiple Hemmnisse aufweisen und seit mehreren Jahren arbeitslos sind, werden durch degressiv ausgestaltete Lohnkostenzuschüsse sowie begleitende Maßnahmen zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses gefördert. Daher ist es im Grundsatz auch richtig, dass diese Ansätze in Landesprogrammen für Langzeitarbeitslose, die als sog. „Passiv-Aktiv-Tausch“ bezeichnet werden, weiter erprobt werden.

Es muss jedoch auch hier im Rahmen einer **schrittweisen Integration** regelmäßig während der Förderung überprüft werden, ob nicht doch eine **Chance auf eine Wiedereingliederung in nicht geförderte Beschäftigung** besteht. Es darf nicht zum Verharren in Maßnahmen kommen, wenn Arbeitslose andere Formen der Unterstützung und Förderung benötigen oder ohne Fördermaßnahmen auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein können.

Erfolgversprechend erscheint bei all diesen Programmen vor allem die **enge Begleitung bzw. das Coaching von Arbeitnehmer und ggf. auch Arbeitgeber** nach der Beschäftigungsaufnahme.

Zudem sind bei Programmen mit Eingliederungszuschüssen ausschließlich **private Arbeitgeber** zu wählen, weil bei diesen die Perspektive auf eine förderfreie Weiterbeschäftigung nach Ende des Programms im Gegensatz zu nicht-privaten Arbeitgebern deutlich höher ist. Auch müssen die Arbeitgeber Einfluss auf die Wahl der Geförderten haben. Denn letztlich wissen sie am besten, welcher Arbeitnehmer sowohl qualifikatorisch als auch sozial in ihren Betrieb passt, was wiederum die Chance auf eine förderfreie Weiterbeschäftigung erhöht.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte](#) und [Grundsicherung und Arbeitslosengeld II](#)



Langzeitarbeitslosigkeit darf sich nicht vererben

Langzeitarbeitslose mit Kindern müssen gezielt angesprochen und umfassend und in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe gefördert werden. Die kindliche Grunderfahrung, dass beide Eltern über längere Zeit arbeitslos sind und die damit verbundenen sozialen Folgen, müssen Kindern erspart bleiben. Es muss verhindert werden, dass sich Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von Grundsicherung über Generationen vererben und ganze Milieus abbilden. Dazu haben BDA und DGB gemeinsam konkrete Vorschläge unterbreitet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte](#) > [BDA/DGB Aktionsplan „Zukunft für Kinder – Perspektiven für Eltern im SGB II“](#)

Geflüchtete nachhaltig integrieren

Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete müssen zügig und nachhaltig in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt integriert werden, um zu verhindern, dass sie langzeitarbeitslos werden. Zentral sind eine frühzeitige, ausreichende und qualitative Sprachförderung, die bei den unterschiedlichen Lernniveaus und -fähigkeiten zielgenau ansetzt. Dazu müssen vor allem alle Instrumente der **Ausbildungsförderung** für Asylbewerber mit Bleibeperspektive und für Geduldete ohne Arbeitsverbot ab Beginn der Ausbildung und nicht erst nach einer längeren Wartezeit zur Verfügung stehen. Zudem muss die **Vorrangprüfung** für Asylsuchende und Geduldete flächendeckend abgeschafft und das **Beschäftigungsverbot** in der Zeitarbeit für alle Drittstaatsangehörigen aufgehoben werden.

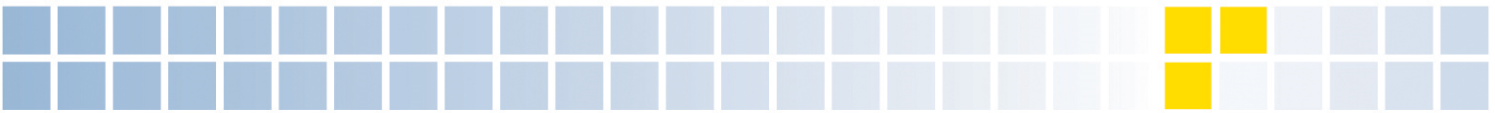
Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Asylbewerber und Geduldete](#)

Vernetzung voranbringen – Netzwerke ausbauen und unterstützen

Für eine ganzheitliche Betreuung und einen schnellen unkomplizierten Zugang zu allen notwendigen Leistungen bedarf es einer engeren Vernetzung aller relevanten Träger. Ein gutes Beispiel dafür sind die Arbeitsbündnisse „Jugend und Beruf“, z. B. in Form der **Jugendberufsagenturen**, in denen verschiedene Einrichtungen jeweils an den regionalen Bedürfnissen ausgerichtet eng zusammenarbeiten, um jungen Menschen nach der Schule den direkten Übergang in Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen. Diese Netzwerke zwischen den Akteuren am Arbeitsmarkt müssen weiter ausgebaut und bürokratische Hindernisse und datenschutzrechtliche Probleme an den Schnittstellen überwunden werden. Die Jobcenter sollten zudem eng mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden vernetzt sein. Arbeitgeber sind wichtige Partner, damit die Mitarbeiter der Jobcenter den Bedarf am Arbeitsmarkt besser ermitteln und berücksichtigen können. Die Vermittler müssen die Anforderungen der Arbeitgeber kennen, um Arbeitslose besser beraten und passgenauer fördern und vermitteln zu können.

Insbesondere bei der Betreuung Langzeitarbeitsloser mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollte die **Vernetzung der Jobcenter mit den Krankenkassen** vor Ort weiterentwickelt werden und die Erfahrungen aus den bestehenden Modellprojekten genutzt werden, um für Langzeitarbeitslose den Zugang zu Präventionsangeboten der Krankenkassen zu erleichtern.

Menschen nach langen Phasen der Arbeitslosigkeit brauchen Unterstützungen bei der Entwicklung sozial-kommunikativer und persönlicher Kompetenzen sowie beim Aufbau persönlicher Netzwerke. Ein richtiger Ansatz sind Patenschaften: Langzeitarbeitslose werden von gut qualifizierten Menschen mit Berufserfahrung individuell dabei unterstützt, ins Arbeitsleben zu finden. So gibt es bereits Projekte, die Jugendliche mit ehrenamtlichen Paten zusammenbringen, die sie auf dem Weg ins Berufsleben begleiten und individuell unterstützen. Solche Patenschaften sind auch für Erwachsene Langzeitarbeitslose sinnvoll und könnten dazu beitragen, die In-



tegration in den Arbeitsalltag und Gesellschaft zu erleichtern.

2. Erfolge der Jobcenter stärken – Verteilung der Haushaltsmittel ändern, Ziel- und Wirkungsorientierung in Jobcentern umsetzen

Eine zukunftsfähige Arbeitsmarktpolitik im Bereich der Grundsicherung erfordert klare strukturelle Bedingungen, die die Jobcenter noch besser als bisher in die Lage versetzen, ihre wichtige Arbeit zu erbringen: Menschen, die teilweise schon länger arbeitslos sind, an Beschäftigung heranzuführen und in Beschäftigung zu bringen. Notwendig sind strukturelle Veränderungen, insbesondere bei der Mittelverteilung und der Wirkungsorientierung.

Zielsteuerungssystem neu justieren

Um erfolgreich und nachhaltig Menschen in Arbeit und Ausbildung zu vermitteln, ist es entscheidend, dass in den Jobcentern konsequent nach **Wirkung und Wirtschaftlichkeit** gesteuert wird.

Das bedeutet, dass die finanziellen Ressourcen, die zur Verfügung stehen, mit der Zielerreichung verknüpft und fortwährend weiterentwickelt werden. Dazu ist die Schaffung eines effektiven und wirkungsorientierten Zielsteuerungssystems im SGB II notwendig, das auch die Spezifika der Kundengruppen im SGB II berücksichtigt und Integrationserfolge als auch Teilschritte zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit stärker gewichtet und belohnt. Dieses leistet das bisherige Zielsystem nicht.

Problemdruckindikator abschaffen

Wesentlich zur erfolgreicherer Zielsteuerung ist die schrittweise **Abschaffung der Abschlüsse bzw. Zuschläge an Eingliederungsmitteln nach dem sog. Problemdruckindikator**. Die finanziellen Mittel, die den einzelnen Jobcentern für Eingliederungsleistungen im SGB II zugewiesen werden, sind

unterschiedlich hoch. Die Verteilung nach dem Problemdruckindikator richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil der örtlich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsempfänger. Zusätzlich erhalten Jobcenter mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote einen Zuschlag und solche mit einer unterdurchschnittlichen Quote einen Abschlag. Erfolgreiches Handeln von Jobcentern wird so nicht belohnt, sondern „bestraft“. Wer den Anteil der Leistungsempfänger dauerhaft durch einen effizienten und zweckmäßigen Mitteleinsatz verringert, bereitet damit den Weg zur Kürzung seiner zugewiesenen Mittel.

Verwaltungsbudget anders verteilen

Jobcenter schichten Eingliederungsmittel vielfach in den Verwaltungskostenhaushalt um. Richtig wäre ein Verteilungssystem, das einen Grundsockel beim Verwaltungsbudget vorsieht, mit dem die gesetzlich geforderte Mindestausstattung an Personal in Verbindung mit der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsempfänger gedeckt ist und der darüber hinaus der unterschiedlichen Arbeitsmarktlage und damit dem Anteil der Leistungsberechtigten Rechnung trägt. Derzeit sind die der einzelnen Vermittlungsfachkraft zugeordneten Kundenzahlen höher als es die offizielle Berechnung der Betreuungsschlüssel ausdrückt.¹

Gleichzeitig sollten die Erfolge eines Jobcenters durch eine teilweise wirkungsorientierte Mittelverteilung im Rahmen des Zielsystems belohnt werden. Jobcenter, die sich ambitionierte Ziele setzen und diese auch erreichen, sollen durch einen Zuschlag belohnt werden. So kann erreicht werden, dass operative Erfolge eines Jobcenters nicht weiter dazu führen, dass die Mittel gekürzt werden und gute Leistungen sogar kontraproduktiv wirken.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Inhalt > Beschäftigung > Arbeitsmarktpolitik > [Neun Punkte für eine zukunftsfähige Arbeitsmarktpolitik, Dezember 2016](#)



Zwischenziele und Qualifizierungsanstrengungen berücksichtigen

Erfolgreiche Investitionen in Qualifizierung werden bisher weniger bei den Zielen berücksichtigt als die „reine Integration“. Insbesondere bei arbeitsmarktfernen Arbeitslosen sollte eine langfristige Strategie zur nachhaltigen Integration durch Zwischenziele begleitet werden. Das würde den sukzessiven Erfolg des Handelns der Jobcenter auch sichtbar machen. Zwischenziele könnten die Absolvierung eines Ausbildungsbausteins, Teilqualifizierung, Absolvieren einer Umschulung oder Erreichen von Niveaus bei Grundkompetenzen etc. sein. Die **Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit** muss sich wenigstens in der **Abbildung von Zwischenzielen** widerspiegeln.

Langfristige Planung ermöglichen

Längerfristige Eingliederungsstrategien zur Integration marktferner Kunden bedürfen längerfristiger Planungen und Investitionen. Die Jobcenter benötigen dazu frühzeitig vor dem Sommer eines Jahres **Informationen zum Mittelrahmen für das Folgejahr**. So können die Jobcenter den Mittelbedarf wirkungsorientiert planen.

Neben der Information zu den Mitteln, die in den Folgejahren zur Verfügung stehen, gehören auch die **Übertragung von Haushaltsresten** ins Folgejahr und ein **überregionaler Mittelausgleich**. Davon würden sowohl kleinere als auch größere Jobcenter, z. B. in Berlin, die im Moment nicht untereinander ausgleichen können, profitieren. Die derzeitige Regelung der Eingliederungsmittelverordnung, dass derzeit nur 350 Mio. € übertragen werden können, entspricht nicht einer längerfristig ausgerichteten modernen Arbeitsmarktpolitik.

3. Rechtsvereinfachungen und Pauschalen für Kunden und Jobcenter auf den Weg bringen, Jobcenter von Aufgaben entlasten

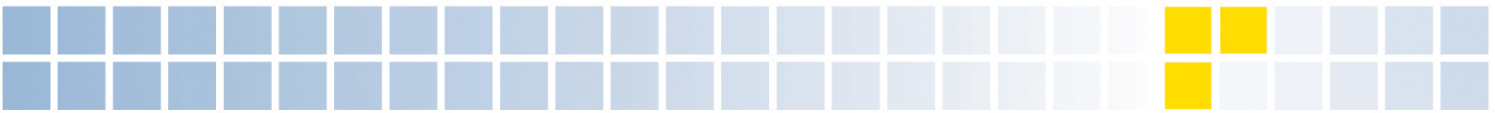
Damit mehr Mittel für die Vermittlung und Betreuung der Leistungsbezieher bleiben, müssen die Verwaltungsausgaben in der Grundsicherung für Leistungsgewährung und Sachbearbeitung deutlich zugunsten des Eingliederungsbudgets reduziert werden. **Verwaltungsvereinfachungen und stärkere Pauschalierungen** bei der Leistungsgewährung einerseits und die Bündelung von sachbearbeitenden Aufgaben mehrerer Jobcenter in zentral bearbeitenden Einheiten andererseits sind dazu notwendig.

Die im Sommer 2016 angestoßene SGB-II-Reform hat noch zu wenig zur Entlastung der Jobcenter und Kunden beigetragen.

Einführung von Bagatellgrenzen notwendig

Um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten **Bagatellgrenzen** eingeführt werden. Dann müssen z. B. bei Kleinstbeträgen aufwändige und zeitintensive Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht ausgefertigt werden. Bei wesentlichen Änderungen von tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen muss derzeit sogar bei Kleinstbeträgen der Bescheid aufgehoben und der Betrag eingezogen werden. Das steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. **Bagatellgrenzen in Höhe von 50 €** sind hier zeitgemäß.

Ein Beispiel: Ein Sachbearbeiter ist derzeit bei einer Überbezahlung durch das Jobcenter von nur 10 € von der Feststellung der Überzahlung bis zur Beendigung der Einziehungsverfahrens mindestens eine Stunde beschäftigt. Kosten und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis.



Reduzierung des Aufwandes für Jobcenter und Kunden beim Bildungs- und Teilhabepaket

Beim Bildungs- und Teilhabepaket bieten sich Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes:

- **Streichung des Eigenanteils bei der Mittagsverpflegung:** Der Ein-Euro-Eigenanteil der Eltern führt zu einem hohen Aufwand bei Erbringung, Abrechnung und zudem bei der Prüfung, wenn Dritte diesen erbringen.
- **Streichung der zumutbaren Eigenleistung bei der Schülerbeförderung:** Dieser Bagatellbetrag löst erhöhten Aufwand bei der Leistungserbringung und Abrechnung aus, dies betrifft auch die Anrechnung im Bundeskindergeldgesetz (BKKG).
- **Rückgabe der Entscheidung über Lernförderung an die Schulen:** Die Entscheidung, ob Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, kann nur die Schule treffen, da die Bildungsverantwortlichkeit bei den Ländern liegt.
- **Integration in einen Globalantrag:** Wenn der Antrag auf Bildung- und Teilhabe nicht gesondert, sondern in einem Globalantrag für sämtliche Leistungsarten integriert wird, wird ein Prozessschritt eingespart.

Insgesamt sollten Nachweispflichten von Eltern auf das notwendige Minimum reduziert werden.

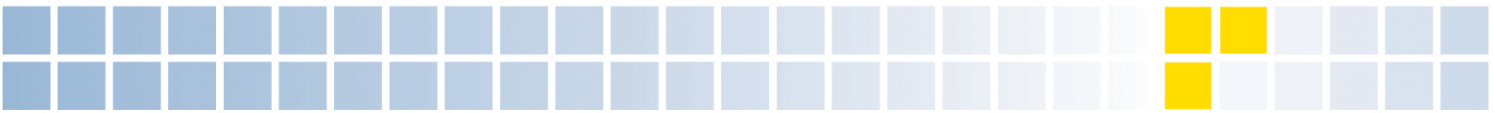
Vereinfachung der Einkommensanrechnung umsetzen

Verfahren können dadurch deutlich vereinfacht und die Bescheide für die Leistungsberechtigten verständlicher gemacht werden, wenn anstelle der derzeit praktizierten horizontalen Einkommensanrechnung auf eine **vertikale Einkommensanrechnung** umgestellt wird. Für die Bedarfsgemeinschaft ändert sich in der Summe der Leistungen dadurch nichts.

Die Methode der horizontalen Einkommensanrechnung im SGB II verursacht eine Vielzahl rechtlicher und praktischer Probleme. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen des Partners bzw. der Partnerin zu berücksichtigen. Abgewichen wird von der horizontalen Anrechnung, z. B. beim Bezug von Kindergeld oder Altersrente – hier erfolgt eine vertikale Anrechnung. Gegen die Methode der horizontalen Einkommensanrechnung bestehen vielfältige Bedenken: Das Abstellen auf den Gesamtbedarf und das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft läuft der Systematik von Ansprüchen im SGB II zuwider – nicht die Bedarfsgemeinschaft hat einen Anspruch auf Deckung des Gesamtbedarfs, sondern die einzelne Person hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres individuellen Bedarfs.

Für Leistungsberechtigte ist die horizontale Einkommensverteilung bzw. die Begründung des berechneten Anspruchs der Höhe nach im Leistungsbescheid in der Regel nicht verständlich. Ein entsprechendes Problem besteht für die Leistungsberechtigten beim Erlass von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden (§§ 48, 50 SGB X). Die zur Individualisierung notwendige monatsweise Aufteilung jeder Überzahlungsposition auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird durch die anteilige Einkommensanrechnung noch komplexer. Die Berechnung der Individualansprüche, sowohl bei der Leistungsberechnung als auch bei Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden, ist zudem für die Leistungsträger sehr verwaltungsaufwendig.²

Im SGB II sollte die individuelle Existenzsicherung gewährleistet werden – dies ist zur Überwindung der individuellen Hilfebedürftigkeit ausreichend. Zudem sollte die **Einkommensanrechnung in den sozialen Mindestsicherungssystemen harmonisiert** werden. Die im SGB XII angewendete vertikale Einkommensberechnung verursacht keine der o. g. nachteiligen Konsequenzen.



Einkommen künftig erst im Folgemonat des Zuflusses anrechnen

Die **Anrechnung von Einkommen sollte erst im Folgemonat des Zuflusses** erfolgen. Bei der Anrechnung von laufendem Einkommen wird das Einkommen jeweils in dem Monat angerechnet, in dem das Einkommen erzielt wird. In der Praxis führt das häufig zu Überzahlungen, hohem Aufwand bei der Gewährung von Darlehen und der Gefahr der Bedarfsunterdeckung der Menschen im Monat der Arbeits- und Ausbildungsaufnahme. Ebenso müssten Folgeänderungen bei Sozialversicherungsträgern berücksichtigt werden.

Berechnung bei temporären Bedarfsgemeinschaften auf prozentuale Zuordnung umstellen

Eine **prozentuale Zuordnung** des Aufenthaltes von Kindern bei ihren Eltern sollte die tageweise Berechnung ablösen. Aktuell werden Bedarfe bei Kindern mit wechselnden Haushalten (sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft) bei allen Erziehungsberechtigten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft mit einer tageweisen Berechnung berücksichtigt. Die Folge ist: hoher Verwaltungsaufwand, umfangreiche Bescheide, hoher Abstimmungsbedarf zwischen den Jobcentern, wenn die Erziehungsberechtigten in verschiedenen Städten/Landkreisen wohnen.

Eine prozentuale Zuordnung würde bei einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr z.B. wie folgt greifen: Wenn das klassische Umgangsrecht angewendet wird, nach dem, ein Kind jedes zweite Wochenende bei einem Elternteil ist, würde durchgängig als Quote ein Verhältnis von 86: 14 (26 Wochen = 52 Tage im Jahr = 14% von 365 Tagen) gelten. So würde dann auch die anteilige Berechnung der Bedarfe des Kindes erfolgen. Eltern ohne fest vereinbarte Regelungen, müssten dem Jobcenter allerdings einen Nachweis erbringen.

Sachbearbeitende Tätigkeiten konsequent bündeln

Die Bildung von **Jobcenter-übergreifenden Verwaltungsverbänden** und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten, vergleichbar den Operativen Services im SGB III, ist erforderlich, damit Arbeitsabläufe bei der Leistungsbearbeitung effektiver und effizienter werden, der Verwaltungsaufwand gesenkt und Kapazitäten für die Integration in Arbeit geschaffen und insgesamt Qualitätsverbesserungen erreicht werden.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 44b SGB II im Jahr 2016 Möglichkeiten hierfür geschaffen, die nun vor Ort genutzt werden sollten. Wünschenswert wäre, wenn insbesondere kleine Jobcenter hier eine Vorreiterrolle übernehmen würden.

Kosten der Unterkunft – Reform angehen

33.352 Klagen im Februar 2017 von bundesweit 186.918 im Bestand – damit ist der Bereich Kosten der Unterkunft noch vor Einkommens- und Vermögens- bzw. Erstattungstatbeständen Spitzenreiter bei den Klagegründen. Als vordringlichstes Problem in der Praxis wird zumeist ein Fehlen von Rechtssicherheit bei der Angemessenheit der Wohnungen konstatiert, das sich in der Vielzahl der Beanstandungen der Bemessungskonzepte durch die Sozialgerichte zeigt. Zugleich erschwert die besondere Komplexität diese Aufgabe, die für viele Menschen, Grundsicherungsträger wie auch für Sozialgerichte eine Überforderung darstellt.

Die Kosten der Unterkunft sollten auf Pauschalen umgestellt werden. Die Pauschalen müssen es ermöglichen, Wohnraum bezahlen zu können, aber auch besonderen Einzelfällen gerecht zu werden, z. B. einem Rollstuhlfahrer. Mit einer Pauschalierung könnten Streitereien um Höhe und Angemessenheit der Unterkunftskosten, der Größe der Wohnung oder Art der Beheizung vermieden werden.

4. Jobcenter von Aufgaben entlasten

Bestmögliche Unterstützung für Menschen in der Grundsicherung bedeutet auch, Jobcenter von Aufgaben – personell und finanziell – zu entlasten. Entlastungen bieten sich in den Bereichen berufliche Rehabilitation, Jugendliche und Selbständige an. Aufgabenentlastungen in diesen Bereichen bedeutet nicht, dass die Jobcenter hier in der Vergangenheit schlechte Arbeit gemacht haben.

Maßnahmen zur Teilhabe im Rahmen der Rehabilitation auf Arbeitsagenturen übertragen

Die BA ist Rehabilitationsträger auch für SGB-II-Leistungsbezieher. Sie finanziert einen Teil der Reha-Maßnahmen, einige Reha-Maßnahmen allerdings auch die Jobcenter. Dies führt zu unklarer Aufgabenzuordnung und zu Mehrfachverantwortlichkeiten, die den gesamten Rehabilitationsprozess verkomplizieren und oft auch verlangsamen. Daher sollten die **Arbeitsagenturen die Maßnahmen zur Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben, also die berufliche Rehabilitation, allein durchführen.** Für einen engen Zeitraum von fünf Jahren sollten zudem alle beruflichen Rehabilitationsleistungen für Grundsicherungsempfänger aus dem BA-Haushalt finanziert werden. So können die Jobcenter in den kommenden Jahren in diesem Bereich entlastet werden und sich besser der steigenden Zahl Geflüchteter in der Grundsicherung widmen. Ihnen sollen in dieser Zeit weder Personal noch Mittel infolge dieser Entlastung gekürzt werden. Nach fünf Jahren muss der Bund die Finanzierung übernehmen und pauschal die Kosten der bisher vom SGB-II-Träger zu finanzierenden Rehabilitationsleistungen für die Grundsicherungsempfänger der BA erstatten. Die Jobcenter behalten die Integrationsverantwortung nach Abschluss des Rehabilitationsverfahrens sowie alle anderen Leistungen.

Einheitlicher Ansprechpartner für Ausbildungsberatung, -förderung und -vermittlung und auskömmliche Förderung

Allen Jugendlichen sollten unabhängig von ihrer Herkunft die gleichen Fördermittel im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verfügung stehen. Zudem sollte ihnen unabhängig von der – oft wechselnden – Rechtskreiszugehörigkeit der Eltern bis zur erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt der gleiche Ansprechpartner zur Seite stehen. BDA und DGB setzen sich gemeinsam dafür ein, dass die **Arbeitsagenturen künftig für alle Jugendlichen zuständig sind.** Junge Menschen unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Erstausbildung, sollten einheitlich durch die BA beraten, vermittelt und gefördert werden, unabhängig davon, ob die Eltern Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen. Denn eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist der wichtigste strategische Ansatzpunkt zu Prävention von Arbeitslosigkeit. Von einer Ausbildungsberatung, -förderung und -vermittlung aus einer Hand profitieren dann gerade auch Jugendliche aus arbeitsmarktfernen Familien, die bisher in Abhängigkeit vom wechselnden Leistungsbezug der Eltern zwischen Arbeitsagenturen und Jobcentern hin- und hergeschoben werden.

Damit erhöhen sich auch die Chancen, Instrumente für leistungsschwächere Jugendliche stärker in Anspruch zu nehmen. Dafür benötigen sie systematische, möglichst praxisnahe Übergänge von der Schule in die Ausbildung (z. B. Praxisklassen, Einstiegsqualifizierung) und eine individuelle, bedarfsgerechte und kontinuierliche Begleitung (z. B. erweiterte ausbildungsbegleitende Hilfen oder assistierte Ausbildung). Differenzierte Ausbildungsangebote, wie zweijährige Ausbildungsberufe (mit Anrechnungsmöglichkeiten auf dreijährige Berufe), können zu einer verstärkten Integration von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen beitragen.

Gleichzeitig ist weiterhin eine engere und verbindlichere Kooperation im Rahmen der



sog. Arbeitsbündnisse für Jugend und Beruf bzw. der Jugendberufsagenturen notwendig. In diese Zusammenarbeit müssen auch einheitlich die Schulen einbezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Inhalt > Beschäftigung > [Arbeitslosenversicherung](#) und Themen A-Z > [Jugendarbeitslosigkeit](#)

Fördern und Fordern konsequent durchführen – Sanktionen unerlässlich

In einem erfolgreichen Grundsicherungssystem für Arbeitsuchende muss das Prinzip des „**Förderns und Forderns**“ konsequent fortgeführt werden, auch im Sinne einer Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Das geht nicht ohne Sanktionen, wie es verschiedentlich gefordert wird. Angemessene Sanktionen tragen zu einer möglichst zügigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei. Das dient dem Einzelnen wie dem Gesamtsystem.

Anreize zur Aufnahme einer Vollzeit-tätigkeit setzen

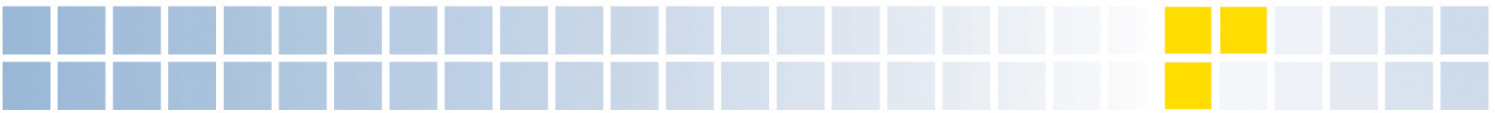
Die Einkommensregelungen für Arbeitslosengeld-II-Bezieher sollen einen niederschweligen Einstieg in Beschäftigung unterstützen. Die bisherigen Regelungen begünstigen aber den am stärksten, der lediglich einen Minijob, möglichst exakt für 100 € ausübt. Denn diese Zusatzeinkommen kann man ungeschmälert beziehen. Entsprechend verhält sich auch ein signifikanter Anteil der erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Die **Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II** müssen so reformiert werden, dass ihre Anreize auf die (schrittweise) Aufnahme einer Vollzeit-tätigkeit gerichtet sind.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Themen A-Z > [Grundsicherung und Arbeitslosengeld II](#) > [Positionspapier zur Weiterentwicklung der Grundsicherung](#)

Bezug von SGB II-Leistungen für Selbstständige begrenzen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist nicht geschaffen worden, um unrentable Geschäftsmodelle dauerhaft durch die Allgemeinheit zu stützen. **Die Selbständigenförderung kann nicht zum Aufgabenkanon einer Grundsicherung gehören**, denn es ist auch zweifelhaft, ob die Jobcenter hierfür die Expertise haben, hierfür gibt es andere Stellen, wie z. B. die KfW. Daher sollte der im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutierte Vorschlag umgesetzt werden, der eine zeitliche Begrenzung des Bezugs von ergänzendem Arbeitslosengeld II für Selbstständige vorsah. Von Vorteil wäre zudem ein pauschaliertes Einstiegsgeld, um nicht im Nachhinein mühsam das tatsächliche Einkommen feststellen zu müssen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber.de > Inhalt > Beschäftigung > Arbeitsmarktpolitik > [SGB II weiterentwickeln – Leistungsrecht vereinfachen, April 2016](#), [Neun Punkte für eine zukunftsfähige Arbeitsmarktpolitik, Dezember 2016](#)



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

¹ Siehe dazu, kleine Anfrage der Partei Bündnis 90/Die Grünen, Dezember 2016, Antwort der Bundesregierung vom 15. Dezember 2016 <http://www.pothmer.de/>

² Vgl. Bericht der gemeinsamen Kommission der Justizministerkonferenz sowie der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts, 27.10.2010, Buchst. A Ziff. I.

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 49 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.